

## **Neue Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "**Make it German**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin  
**Make it German e.V.**  
**Postfach 120437**  
**10594 Berlin**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Hilfe für Geflüchtete, Vertriebene und politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Die persönliche Beratung von Flüchtlingen in ihrer jeweiligen Muttersprache und Verbreitung von relevanten Informationen für kurdisch- bzw. arabischsprachige Flüchtlinge und MigrantInnen durch Bereitstellung einer Online-Plattform für Menschen aus Syrien und dem Mittleren Osten in Deutschland ([www.makeitgerman.de](http://www.makeitgerman.de)).
  - b. Die Beratung ist unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialem Status oder religiöser Zugehörigkeit der zu beratenden Personen und erfolgt unter voller Beachtung des Datenschutzes.
  - c. Die Erklärung und Vorstellung der deutschen Gesellschaft durch Artikel auf einer Online-Plattform für die arabischsprachigen Flüchtlinge und MigrantInnen (Leben, Ausbildung, Studium usw.).
  - d. Die persönliche und logistische Unterstützung und Beratung von gemeinnützigen Initiativen, Vereinen und Institutionen bei ihrer Hilfe für Flüchtlinge aus Syrien und dem Mittleren Osten.
  - e. Die Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten in Deutschland, die die Verständigung zwischen Völkern, sozialen Gruppen und Menschen unterschiedlicher ideologischer Hintergründe ermöglichen, um den Austausch und die gegenseitige Unterstützung zu fördern.
  - f. Der Aufbau von Kontakten, die Zusammenarbeit und Vernetzung mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Vereinen, Initiativen und Einzelpersonen im In- und Ausland, deren Arbeit den Zwecken der Vereinstätigkeit unterstützt bzw. nicht widerspricht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Es sei auch zu erwähnen, dass die politischen und sozialen Ideologien und Weltanschauungen der einzelnen Vereinsmitglieder in ihrem privaten Leben nur sie selbst und individuell repräsentieren, nicht aber den Verein oder dessen Ziele.
7. Es sind jegliche Arten von Beleidigung, Beschimpfung, Diffamiation und Lästerung gegenüber den Mitgliedern des Make It German e.V. oder der Körperschaft des Vereins nicht erlaubt und führen zum Ausschluss.
8. Durchsetzung der Prinzipien der Demokratie, Freiheit und Solidarität.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge kann nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Löschung des Vereins
  - e. Wenn es mehr als vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen, die Rückstände nicht eingezahlt hat.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per Mail erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich (auch über Skype oder Telekonferenz) ausgeübt werden.
4. Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht ist, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte sämtliche Beitragspflichten erfüllt hat.

5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand schriftlich zu informieren, wenn eine Ruhephase für die übernommenen Aufgaben benötigt wird. Dies darf aber maximal insgesamt im Jahr nicht mehr als 90 Tage sein.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch folgende Vereinsorgane:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vereinsvorstand

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem :
  - a. Vorsitzender
  - b. Stellvertreter
  - c. Kassenwart
  - d. Bis zu drei Beisitzer
2. Der Vorsitzender, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der/die Beisitzer vertreten den Verein jeweils allein.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
6. Jedes Mitglied des Vorstands darf ein neues Vorstandsmitglied nominieren. Mit der Zustimmung mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder ist das nominierte Mitglied ein Vorstandsmitglied.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden oder vom Stellvertreter schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands während der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
6. Aufstellung der Tagesordnung.
7. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

## **§ 8 Bestellung des Vorstands**

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins durch Beschluss der zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder in den Vorstand zu wählen.
2. Die Mitglieder bestellen den Vorstand gemäß Paragraph § 27 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung und wählen ihn. Der Kassenwart und der/die Beisitzer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Der/die stellvertretende/Vorsitzende werden für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

### **§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst Ende April, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung mittels einfachen Briefes oder per E-Mail spätestens 14 Tagen vorher und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die elektronische Teilnahme an den Mitgliederversammlungen etwa über „Skype“ und die elektronische Beteiligung bei Abstimmungen etwa per E-Mail sind möglich.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, elektronisch oder fernmündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten :

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer / die Kassenprüferin
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer / die Kassenprüferin
5. Festsetzung von Beiträgen
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Verabschiedung des Jahresabschlusses
8. Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Auflösung des Vereins

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
2. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Erschienenen nötig.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern bekannt gegeben.
8. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, der vom Versammlungsleiter genannt wird. Das Protokoll wird nach der Versammlung per Mail an alle Mitglieder gesendet. Ergeben sich eine Woche nach der Veröffentlichung des Protokolls keine Einsprüche, gilt es als angenommen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die **Fördergesellschaft der Freunde Lions Heidelberg e.V.** in Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

2. Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, aber aktives Mitglied im Verein sein muss.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16 Haushalt**

Der Verein erfüllt seinen Haushalt durch :

1. Freiwillige Spenden der Mitglieder und anderen nicht zum Verein gehörenden natürlichen und juristischen Personen
2. Mitgliedsbeiträge
3. Förderprojekte

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom Datum **07.06.2017** verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald die neue Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen ist.

**Berlin, den 07.06.2017**

**Vorsitzender**

Anas Alhakim

**Stellvertreter**

Obay Hadid